ECOVIS®

info

Das Magazin für mittelständische Unternehmen | 04-2026



Vollmachten | Seite 4
Firma und Familie
richtig schützen



Alexander Weigert
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Vorstand in München

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Vorsorge für das eigene Unternehmen zu treffen, klingt wenig spektakulär. Und dennoch ist es eine der wichtigsten unternehmerischen Entscheidungen, Zuständigkeiten und persönliche Vorstellungen zu regeln, bevor ein Ernstfall eintritt. Frühzeitig zu klären, wer im Betrieb handeln oder Sie bei privaten und gesundheitlichen Fragen vertreten darf, schafft Sicherheit. Welche Dokumente und Vollmachten dazu nötig sind, erfahren Sie im Schwerpunktbeitrag dieser Ausgabe ab Seite 4. Und wie Sie mit einem Grundbucheintrag Ihr privates Vermögen schützen können, erläutern wir ab Seite 8.

Auch wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage trüb scheint, gibt es doch Lichtblicke. Auf Seite 7 erfahren Sie, wie Sie zum Jahresende Ihre Steuerlast noch senken und, wo nötig und sinnvoll, in den Betrieb investieren können. Zudem sieht das Jahressteuergesetz 2026 einige Änderungen vor, die Sie beachten sollten und von denen Sie finanziell profitieren können (Seite 10). Verabschiedet sind die Gesetzesänderungen noch nicht. Wir halten Sie – auch auf unserer News-Seite ecovis.com/news – auf dem Laufenden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Alexander Weigert

INHALT

3 **Erfolgsgeschichte Saarschleifenlodge**
Michael Lenz, Geschäftsführer der Saarschleifenlodge, zeigt, wie moderner Tourismus im Einklang mit der Natur funktioniert

4 **Vollmachten im Überblick**
Ein Unfall oder eine schwere Erkrankung – für Unternehmerinnen und Unternehmer kann ein solcher Einschnitt weitreichende Folgen haben: Wer trifft gesundheitliche oder persönliche Entscheidungen und wer darf Verträge unterschreiben, Konten verwalten oder den Betrieb weiterführen?

7 **Steuern sparen**
Mit kluger Planung können Unternehmen zum Ende des Jahres noch ihre Steuerlast senken

8 **Grundbucheintrag**
Mit dem Grundbucheintrag lässt sich die private Immobilie vor einem externen Zugriff schützen

10 **Was ab 2027 steuerlich anders wird**
Die Bundesregierung hat einige steuerliche Änderungen angeschoben, die ab 2027 gelten sollen. Was genau davon verabschiedet wird und in Kraft tritt, ist allerdings noch offen

12 **Meldungen**
Neue Regeln für grüne Versprechen; Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung; E-Rechnung in der Gastronomie; Frankreich: Steuerfallen für Unternehmen



HINTERGRUND

Über die Saarschleifenlodge

Im Jahr 2018 eröffnete Michael Lenz die Saarschleifenlodge mitten in einem Naturschutzgebiet in Dreisbach. Nach Investitionen von rund vier Millionen Euro umfasst die Anlage heute 25 Übernachtungseinheiten. Ein 25-köpfiges Team führt den prämierten Betrieb (fünf DTV-Sterne, GreenSign Level 4). **www.saarschleifenlodge.eu**



Erholungsuchende können ihren Urlaub in der Saarschleifenlodge im saarländischen Dreisbach bei Mettlach in Ferienwohnungen, Tiny Houses, Cabins oder Baumhäusern mitten in der Natur verbringen. Foto rechts: Gründer und Geschäftsführer Michael Lenz.

Naturtourismus mit viel Mut

Erfolgsgeschichte Saarschleifenlodge: Die Saarschleife gehört zu den Top-Naturwundern Deutschlands. Hier hat Michael Lenz einen historischen Ort in ein nachhaltiges Paradies verwandelt – und zeigt, wie moderner Tourismus im Einklang mit der Natur funktioniert.

Fotos: ©Saarschleifenlodge.eu

Die Saarschleife zählt zu den spektakulärsten Naturkulissen Deutschlands. Dennoch stand die historische Postkutschenstation direkt am Flussufer in Dreisbach bei Mettlach jahrelang leer, bevor Michael Lenz den Ort mit der Saarschleifenlodge zu neuem Leben erweckte. „Ich bin Saarländer durch und durch und kenne den Markt“, erklärt der Unternehmer seine persönliche Motivation. Das mutige Projekt, teils antizyklisch mitten in der Pandemie realisiert, hat sich gelohnt. Zur offiziellen Einweihung kamen neben vielen Gästen auch hochrangige Landespolitiker, um das touristische Leuchtturmprojekt zu würdigen.

Nachhaltigkeit und Genuss

In nur drei Jahren Planungs- und Bauzeit wuchs das Areal in mehreren Abschnitten heran. Neben Ferienwohnungen im Haupthaus entstanden minimalistische Tiny Houses, Cabins und Baumhäuser mitten im Grünen. Später folgte eine Weinbar mit gehobener regionaler Küche, die das Team wegen des großen Andrangs schnell erweiterte. „Ein exzellenter Koch sowie motivierte Mitarbeitende machen solche Gastronomie-Konzepte erst möglich“, lobt Geschäftsführer Lenz sein Team. Konsequenter Umweltschutz, unter anderem mit einem Wasserkonzept und nachhaltiger Bauweise, prägt den Betrieb der Lodge genau wie kompromisslose Regionalität bei Lebensmitteln und Weinen von Saar, Obermosel und Ruwer.

Rückenwind durch verlässliche Partner

Saisonale Schwankungen federt der Arbeitgeber fair über Jahresarbeitszeitkonten ab. Im Hintergrund hält Ecovis ihm den Rücken frei – von der komplexen Fördermittelbeantragung über die Gründungsberatung bis hin zur digitalen Buchführung. „Inhabergeführt passt perfekt zu inhabergeführt. Ich brauche Personen, denen ich vertraue“, sagt Lenz zur Zusammenarbeit. Fundiertes Fachwissen setzt er ohnehin voraus.



Michael Klasen
Steuerberater bei Ecovis in Saarlouis

„Mut, Begeisterung und eine klare Vision: Das alles findet sich bei der Saarschleifenlodge.

In diesem Jahr feierte das Unternehmen bereits sein fünfjähriges Bestehen mit Kunst und einer Modenschau der Hochschule Trier. Auf dem Grundstück sind nun weitere naturnahe Maßnahmen zur Saisonverlängerung geplant. Michael Klasen, Steuerberater bei Ecovis in Saarlouis, schätzt diese Dynamik: „Ein solches Projekt von der ersten Idee an betriebswirtschaftlich und steuerlich zu begleiten, zeigt eindrucksvoll, was mit viel Mut und starker Beratung machbar ist.“ ■



Vorsorge für den Ernstfall

Vollmachten im Überblick: Wer führt den Betrieb, wenn ein Schicksalsschlag alles verändert? Mit Vollmachten, Patientenverfügung und einem durchdachten Testament sichern Unternehmerinnen und Unternehmer ihre Firma sowie ihre Familie rechtzeitig gegen rechtliche und finanzielle Risiken ab.

Ein Unfall oder eine schwere Krankheit verändert schlagartig alles. Wenn Unternehmerinnen und Unternehmer nicht mehr selbst handeln können, steht die Firma schnell vor dem Stillstand. Verträge werden nicht unterzeichnet, Gehälter verzögern sich und Verhandlungen mit Kreditinstituten geraten ins Stocken. Viele Inhaberinnen und Inhaber glauben fälschlicherweise, der eigene Ehepartner könne im Notfall automatisch alle Geschäfte weiterführen.

„Das gesetzliche Ehegattennotvertretungsrecht greift jedoch lediglich bei akuten medizinischen Angelegenheiten und endet nach spätestens sechs Monaten“, sagt Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock. Für geschäftliche Entscheidungen, finanzielle Transaktionen oder Kontozugriffe gilt diese Regelung nicht. Ohne Vorsorgevollmacht bestellt das Betreuungsgericht eine Vertretung. Dann kann es sein, dass die Familie die Kontrolle über wichtige Firmenentscheidungen verliert.



Axel Keller
Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock

„Ohne Vorsorgevollmacht entscheidet im Ernstfall ein gerichtlicher Betreuer über die Firma. Das lähmt den Betrieb oft monatelang.

Die passende Person für die Vertretung wählen

Mit einer rechtzeitigen Vorsorgevollmacht legen Unternehmerinnen und Unternehmer fest, wer im Ernstfall in ihrem Namen entscheidet. „Bei der Auswahl sollten Sie persönliche und fachliche Qualifikationen genau prüfen“, mahnt Keller. Während Familienangehörige bei privaten und gesundheitlichen Fragen meist die beste Wahl darstellen, kann für die Firma eine erfahrene Führungskraft, eine Prokuristin oder ein Prokurist geeigneter sein. Wichtig ist in beiden Fällen, dass diese Personen auch in emotional schwierigen Situationen sachlich und kompetent entscheiden.

Ecovis-Rechtsanwalt Keller rät außerdem zu mehrstufigen Vertretungsregeln. Erreichen Ehepartner ein ähnliches Alter, empfiehlt sich ein Ersatzbevollmächtigter, beispielsweise eines

Foto: ©KOTO; stock.adobe.com



Foto: ©Lek; stock.adobe.com

der erwachsenen Kinder. Die Patientenverfügung ergänzt die Vorsorgevollmacht für medizinische Entscheidungen. Beide Dokumente sollten im Notfall Hand in Hand gehen. Für Finanzgeschäfte verlangen Kreditinstitute zudem fast immer eigene Bankvollmachten auf ihren spezifischen Formularen. Soll die Vollmacht auch Immobiliengeschäfte umfassen, erfordert das Dokument eine notarielle Beglaubigung.

Formfehler im Testament vermeiden

Neben Vollmachten für Lebzeiten sichert eine letztwillige Verfügung den Fortbestand der Firma über den Tod hinaus. Fehlt ein Testament, greift die gesetzliche Erbfolge; dabei kann eine Erbengemeinschaft entstehen. Je nach persönlicher Situation gehören dazu Ehepartner und Kinder, bei Kinderlosen können das aber auch Eltern oder Geschwister sein. Sämtliche Erben müssen Entscheidungen über das Unternehmen fortan einstimmig treffen. Gehören minderjährige Kinder zur Erbengemeinschaft, schaltet sich im Zweifel ein gerichtlicher Ergänzungspfleger in die Unternehmensführung ein.



Katharina Comanns
Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg

„Ein unklar formuliertes Testament kann Familienstreit auslösen und das Lebenswerk gefährden. Präzision schützt Vermögen und Firma.“

GUT ZU WISSEN

Leitfaden für Erbfall und Notfallordner

Die Broschüre „Auf den Erbfall vorbereitet“ bietet Anleitungen für Testament und Vollmachten:
https://de.ecovis.com/auf-den-erbfall-vorbereitet/

Wichtige Unterlagen zentral an einem sicheren Ort gesammelt: Vorsorgevollmacht, Bankvollmachten, Patientenverfügung, Gesellschaftsverträge, Zugangsdaten und Testament. Mehr dazu unter:
https://de.ecovis.com/notfallordner/



„Ein unklar formuliertes Testament löst Familienstreit aus und gefährdet das Lebenswerk“, mahnt Katharina Comanns, Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg. Sie warnt zudem vor typischen Formfehlern beim eigenhändigen Testament. Wer beispielsweise den Text am Computer tippt und nur handschriftlich unterschreibt, setzt ein unwirksames Dokument auf. Ein eigenhändiges Testament muss die verfassende Person vollständig von Hand niederschreiben sowie mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Verweise auf ausgedruckte Anlagen machen die Verfügung ebenfalls ungültig. „Unternehmerinnen und Unternehmer sollten ihre Verfügung deshalb immer anwaltlich prüfen lassen, um Formfehler und Auslegungsstreitigkeiten zu verhindern“, sagt Comanns.

Pflichtteile und Steuern vorausschauend planen

Ein Testament gewährt zwar große Gestaltungsfreiheit, stößt jedoch beim gesetzlichen Pflichtteilsrecht an Grenzen. Enterbte Kinder oder Ehepartner haben einen Geldanspruch auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Verlangen weichende Erben diese Auszahlung, entzieht das dem Betrieb wertvolle Liquidität. Comanns empfiehlt daher frühzeitige Verträge über einen Pflichtteilsverzicht oder vorweggenommene Vermögensübertragungen. Schenkungen, die länger als zehn Jahre zurückliegen, bleiben bei der Errechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen grundsätzlich unberücksichtigt.

Zudem verlangt die Testamentsgestaltung eine genaue Abstimmung mit den steuerlichen Freibeträgen. Sie liegen für Erbschaften und Schenkungen für Ehepartner bei 500.000 Euro, für Kinder bei 400.000 Euro. Nicht eingetragene Lebenspartner verfügen nur über einen Freibetrag von 20.000 Euro.



Daniel Kabey
Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg

„Wer Testament und Gesellschaftsvertrag nicht exakt aufeinander abstimmt, provoziert teure Abfindungen.“

Nachfolgekonzepte sollten also immer auch steuerlich geprüft werden, um unnötige Belastungen zu vermeiden.

Gesellschaftsvertrag und Testament aufeinander abstimmen

Eine gefährliche Falle entsteht, wenn Gesellschaftsvertrag und Testament widersprüchliche Regelungen enthalten. Daniel Kabey, Rechtsanwalt bei Ecovis in Nürnberg, erklärt die Konsequenzen: „Gesellschaftsrecht bricht Erbrecht. Wer Gesellschaftsvertrag und Testament nicht exakt aufeinander abstimmt, provoziert teure Abfindungen.“ Wenn der Vertrag beispielsweise festlegt, dass nur eigene Kinder Anteile übernehmen dürfen, das Testament jedoch einen Bruder als Erben einsetzt, rückt dieser nicht nach. Die verbleibenden Gesellschafter müssen ihn jedoch finanziell abfinden.

Nicht selten bringen diese Abfindungsansprüche den Betrieb in Bedrängnis. Ecovis-Rechtsanwalt Kabey betont deshalb die Notwendigkeit, Gesellschaftsverträge und testamentarische Verfügungen regelmäßig zu überprüfen und aufeinander abzustimmen: „Ändern sich die familiären Verhältnisse durch Scheidung, Todesfälle oder geänderte Lebensentwürfe der Kinder, müssen Inhaberinnen und Inhaber die Verträge anpassen.“ Die Experten von Ecovis sind sich einig: Wer sich frühzeitig mit dem Fall der Fälle auseinandersetzt, stellt sicher, dass die eigenen Wünsche gelten und Angehörige im Notfall vor bösen Überraschungen geschützt sind. ■

Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**

Foto: ©David; stock.adobe.com



Foto: ©meeboonstudio; stock.adobe.com

Jetzt vom Steuer-Endspurt profitieren

Steuern sparen: Der Jahreswechsel rückt näher. Für Unternehmerinnen und Unternehmer ist nun der perfekte Moment, um die Abgabenlast gezielt zu senken. Wer strategisch investiert und klug vorsorgt, kann erheblich Steuern sparen.

Vorausschauendes Handeln schont den Geldbeutel. Das gilt zum Beispiel für die Vorauszahlung der privaten Krankenversicherung. „Im Voraus gezahlte Basisbeiträge für bis zu drei Jahre gelten als Sonderausgaben. Das schafft im Folgejahr Platz für andere Abzugsmöglichkeiten“, erklärt Evelyn Karstädt, Steuerberaterin bei Ecovis in Ahlbeck. Und wer Renovierungen zu Hause plant, sollte diese unbedingt in diesem Jahr abschließen. Denn die Politik kürzt voraussichtlich die Förderung für Handwerkerleistungen. Sowohl die Rechnung als auch der Zahlungsbeleg auf das Konto des Leistungserbringers müssen jedoch aufbewahrt werden.



Evelyn Karstädt
Steuerberaterin bei Ecovis in Ahlbeck

„Vorausgezahlte Basisbeiträge der privaten Krankenversicherung gelten als Sonderausgaben. Das gibt Spielraum im Folgejahr für andere Abzugsmöglichkeiten.

Investieren und Spenden

Betriebe, die auf E-Autos setzen, profitieren aktuell von einer großzügigen Sonderabschreibung in Höhe von 75 Prozent im Anschaffungsjahr. Stehen größere Anschaffungen erst im Folgejahr an, hilft der Investitionsabzugsbetrag (IAB). Karstädt warnt jedoch: „Werden die angekündigten Käufe nicht realisiert, streicht das Finanzamt den vorgezogenen Betriebsausgabenabzug rückwirkend.“ Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen oder Vereine mindern ebenfalls die Steuerlast. „Bei Beträgen über 300 Euro brauchen Spender eine Zuwendungsbestätigung. Ein PayPal-Beleg berechtigt nie zum Spendenabzug. Es muss eine Überweisung vorliegen“, erklärt Karstädt.

Rendite für den Ruhestand

„Neben klassischen Steuerthemen bietet die Altersvorsorge enorme Gestaltungsspielräume“, erklärt Tanja Eigner, Rentenberaterin und Expertin für Sozialversicherungsrecht bei Ecovis in München. Über 50-Jährige können drohende Rentenabschläge durch Sonderzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung ausgleichen. Arbeiten sie später doch bis zur regulären Altersgrenze, verpufft das Geld keineswegs. Die Einzahlungen erhöhen stattdessen die monatliche Rente dauerhaft. Bis zum 45. Lebensjahr lassen sich zudem nicht anrechenbare Schul- und Studienzeiten nachzahlen. Auch Nicht-Rentenversicherungspflichtige, etwa Selbstständige, können ihr aktuelles Einkommen durch freiwillige Beiträge spürbar senken. „Achten müssen sie dabei aber stets auf die jährlichen Höchstbeträge für Altersvorsorgeaufwendungen“, mahnt Eigner. ■

Persönlich gut **beraten**

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**



Schutzwall fürs Eigenheim

Grundbucheintrag: Die Rechtsform allein schützt nicht vor jeder Haftung. Wie das Grundbuch private Immobilien rettet und warum Betriebe rechtzeitig vorsorgen müssen.

Sobald das eigene Unternehmen in Schieflage gerät, rückt das private Vermögen bei Haftungs- oder Insolvenzfällen schnell ins Visier der Gläubiger. Ecovis-Steuerberater Fabian Bergmoser in Dingolfing warnt davor, sich blind auf den juristischen Mantel einer Gesellschaft zu verlassen: „Im Namen einer GmbH, also einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, steckt zwar ein Versprechen, aber das ist kein Freifahrtschein.“ Gesellschafter-Geschäftsführende, die ihre Finanzen nicht konsequent überwachen und bei drohender Zahlungsunfähigkeit den rechtzeitigen Insolvenzantrag versäumen, haften auch persönlich.

Mit dem Grundbuch die Immobilie schützen

Wer beispielsweise einen Handwerksbetrieb als Einzelunternehmen führt, haftet ohnehin unbeschränkt mit dem gesamten Privatvermögen. Zwar behalten Unternehmerinnen und Unternehmer durch eine strikte Trennung von Betriebs- und Privatkonten den finanziellen Überblick, doch eine unbegrenzte Haftung bleibt bestehen. Um im Krisenfall zumindest die private Immobilie vor dem Zugriff Dritter zu bewahren, gibt es unabhängig von der Rechtsform jedoch einen entscheidenden Hebel: das Grundbuch.

Dieser Weg zur Absicherung entfaltet seine schützende Wirkung aber nur, wenn Betriebe das Grundbuch lange vor den ersten Krisensymptomen nutzen. Die Übertragung privater Immobilien auf Familienangehörige erweist sich in der Praxis als äußerst wirksames Instrument. Gehört das Wohnhaus beispielsweise allein der Ehepartnerin, haben Gläubiger des Betriebs darauf keinen Zugriff.

Eigentum übertragen – Nutzung sichern

Wer nach einer Immobilienübertragung weiterhin verlässlich abgesichert sein möchte, kann Nießbrauchs- oder Wohnrechte



Fabian Bergmoser
Steuerberater bei Ecovis in Dingolfing

„Standardvorlagen aus dem Internet reichen für die Komplexität eines Unternehmerlebens nie aus.“

Foto: ©Jutharat Charoenwong; stock.adobe.com



Foto: ©denis; stock.adobe.com

im Grundbuch eintragen lassen. So behalten Inhaberinnen und Inhaber die volle rechtliche Kontrolle sowie das lebenslange Nutzungsrecht, während die Immobilie selbst dem direkten Haftungszugriff entzogen bleibt.

Ein großer steuerlicher Vorteil kommt hinzu: Die Grunderwerbsteuer greift bei Übertragungen unter Eheleuten nicht. Nur die Schenkungsteuerfreibeträge von 500.000 Euro unter Eheleuten oder 400.000 Euro für Kinder müssen die Beteiligten im Blick behalten, um die Freibeträge bei Bedarf gezielt über mehrere Zehn-Jahres-Zeiträume hinweg auszunutzen.

Das hohe Risiko der Fristen

Wer erst handelt, wenn unbezahlte Rechnungen auf dem Schreibtisch liegen, agiert zu spät. Die Insolvenzverwaltung kann hastige Vermögensverschiebungen rigoros rückgängig machen. Das Anfechtungsgesetz sieht dafür strenge Fristen vor. „Wer kurz vor der Krise noch eilig Gelder verschiebt oder Grundstücke überschreibt, scheitert damit unweigerlich“, warnt Bergmoser.

Passgenaue Vorsorge

Unternehmerinnen und Unternehmer erreichen echten Schutz nur durch eine kluge Kombination verschiedener Maßnahmen. „Der entscheidende Faktor ist der Zeitpunkt: Machen Sie sich über Ihre Vermögensabsicherung schon dann Gedanken, wenn es wirtschaftlich gut läuft“, rät Bergmoser. Neben der passenden Rechtsform und dem Grundbuch zählen dazu auch eine frühzeitige Nachfolgeplanung und ein individueller Ehevertrag zur soliden Absicherung. „Wer sich rechtzeitig von kompetenten Partnern beraten lässt, sichert das vorhandene Vermögen“, betont der Steuerberater. ■

GUT ZU WISSEN

Die wichtigsten Anfechtungsfristen

Im Insolvenzfall nutzen Insolvenzverwaltungen strenge Fristen zur Rückholung:

- Drei Monate: Kurzfristige Verschiebungen vor der Krise sind direkt anfechtbar.
- Vier Jahre: So lange lassen sich unentgeltliche Übertragungen zurückfordern.
- Zehn Jahre: Bei nachweisbarem Vorsatz zur Gläubigerbenachteiligung greift dieser Zeitraum.

Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**



Was ab 2027 steuerlich anders wird

Steuerpaket 2026: Ob Kassenpflicht, Umsatzsteuer oder Freibeträge: Die Politik stellt neue Weichen. Was sich für Betriebe ändert und wo jetzt Handlungsbedarf besteht.

Derzeit bringt die Bundesregierung verschiedene Gesetzesänderungen auf den Weg, die Betriebe, Familien sowie Rentnerinnen und Rentner betreffen. Während ein separates Rentenpaket das Rentenniveau künftig bei 48 Prozent stabilisiert und eigenständige Reformen im Einkommensteuergesetz höhere Freibeträge bringen, stehen für die Wirtschaft andere Themen im Fokus. Verschärfte Regelungen bei Kassen führen faktisch weitgehend zur Abschaffung der offenen Ladenkassen. Auch die Regeln bei der Umsatzsteuerorganschaft bringen in Zukunft Änderungen mit sich.

Die Gesetzespläne durchlaufen derzeit die parlamentarischen Beratungsgremien, der finale Beschluss von Bundestag und Bundesrat erfolgt voraussichtlich Ende 2026. „Betriebe sollten die Neuregelungen nicht auf die lange Bank schieben, sondern ihre Finanzplanung vorausschauend anpassen“, betont Stephanie Ernst, Steuerberaterin bei Ecovis in Düsseldorf.

Neuregelung bei der Umsatzsteuerorganschaft

Die Reform der Umsatzsteuerorganschaft betrifft Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder verflochtenen Betriebsstrukturen. Bislang führten fehlerhafte Einschätzungen schnell zu teuren Steuernachzahlungen. Das neue Recht normiert das System durch ein Antragsverfahren. „Bislang war die Zuordnung rechtlich schwammig und kompliziert. Die explizite Beantragung bringt nun endlich Rechtssicherheit“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Ernst. Die neuen Regeln sollen erst ab 2029 gelten. Mit ihnen und den Auswirkungen sollten sich Unternehmen aber schon jetzt auseinandersetzen.



Stephanie Ernst
Steuerberaterin bei Ecovis in Düsseldorf

„Gerade das Thema Kassen sollten Betriebe auf dem Schirm haben. Denn da kann es ab 2028 zu erheblichen Verschärfungen kommen.

Foto: ©tadamichi; stock.adobe.com



Foto: ©Bellal (gen. mit KI); stock.adobe.com

Höhere Zinsen und strenge Kassenpflicht

Ab 2027 steigt der Zinssatz für steuerliche Nachzahlungen deutlich an: Das Finanzamt verlangt künftig 0,3 Prozent pro Monat, was einem Jahreszins von 3,6 Prozent (bisher: 1,8 Prozent) entspricht. Parallel dazu soll das Gesetz zur Einführung der Kassenpflicht greifen. Davon betroffen sind alle Betriebe mit Bargeldverkehr, etwa Gastronomie, Handel oder Handwerk. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen (TSE) einsetzen und ihre elektronischen Kassen digital beim Finanzamt anmelden. „Das Vorhaben stößt jedoch auf viel Kritik“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Ernst. „Welche Übergangsregelungen und Ausnahmen am Ende gelten werden, ist noch offen und wird politisch diskutiert.“

Einkommensteuer und Handwerkerleistungen

Im Einkommensteuergesetz sorgt der diskutierte Höchststeuersatz – die „Reichensteuer“ – von 47 Prozent für Gesprächsstoff unter Topverdienenden. Ein weiterer Punkt im Jahressteuergesetz, der sich finanziell negativ auswirken kann, sind die Handwerkerleistungen. Sie sind künftig nicht mehr im bisherigen Umfang begünstigt. Die maximale direkte Steuerermäßigung von bisher 1.200 Euro pro Jahr (20 Prozent von maximal 6.000 Euro Arbeitskosten) soll sinken. „Betriebe sollten ihrer Kundschaft raten, geplante Renovierungen noch bis zum Jahresende abzuschließen“, rät André Strunz, Steuerberater bei Ecovis in Hannover.

Positiv wirkt sich die Erhöhung des Grundfreibetrags für Beschäftigte auf 12.084 Euro (bisher: 11.784 Euro) und des Kinderfreibetrags für Familien auf 9.540 Euro (bisher: 9.312 Euro) aus. „Höhere Freibeträge schaffen Nettovorteile für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, resümiert Strunz.



André Strunz
Steuerberater bei
Ecovis in Hannover

„Der geplante höhere Grundfreibetrag für Beschäftigte und der höhere Kinderfreibetrag wirken sich positiv aus.

Altersvorsorge, Minijobs und Immobilien

Weitere Reformen der Bundesregierung werfen ihre Schatten voraus. Geplante Anpassungen bei der Altersvorsorge, die dynamische Koppelung der Minijob-Grenze an den Mindestlohn sowie Entlastungen bei der Betriebsverpflegung verlangen angepasste Arbeitsverträge. Die Rentenpläne belasten Arbeitgebende durch steigende Lohnnebenkosten, sichern Rentnerinnen und Rentnern jedoch das Rentenniveau. Bei Immobilien gerät zudem die Kaufpreisaufteilung für Grund und Boden ins Blickfeld: Vereinheitlichte Bewertungsmaßstäbe sollen dafür sorgen, dass Streit zwischen Gutachtern und Finanzämtern bald der Vergangenheit angehört. Parallel fordern einige Parteien das Aus für die bisherige Steuerfreiheit beim Immobilienverkauf nach zehn Jahren Haltedauer. Ein konkreter Gesetzesentwurf liegt dazu jedoch noch nicht vor. ■

Persönlich gut **beraten**

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: **presse@ecovis.com**

Neue Regeln für grüne Versprechen: Was Unternehmen jetzt beachten

Umweltfreundlich, klimaneutral oder nachhaltig: Solche Adjektive gehören für viele Unternehmen längst zur Kommunikation. Seit dem 27. September 2026 gelten dafür jedoch strengere Regeln. Was Unternehmen bei Umweltclaims und Nachhaltigkeitssiegeln künftig beachten müssen und welche Maßnahmen jetzt wichtig sind, erfahren Sie hier: **https://de.ecovis.com/aktuelles/neue-regeln-fuer-gruene-versprechen-was-unternehmen-jetzt-beachten-muessen/**

Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung: So korrigieren Unternehmen rechtssicher

Für den Vorsteuerabzug benötigen Unternehmen eine ordnungsgemäße Rechnung. Fehlen Rechnungsangaben, können ausstellende Firmen das Dokument mit Rückwirkung berichtigen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass bestimmte Mindestangaben vorhanden sind. Was passieren kann, wenn im ursprünglichen Schreiben eine Mindestangabe zwar vorhanden, aber falsch ist, demonstriert ein aktueller Fall vor dem Finanzgericht (FG) Köln. Die Details erfahren Sie hier: **https://de.ecovis.com/aktuelles/vorsteuerabzug-bei-rechnungsberichtigung-so-korrigieren-unternehmen-rechtssicher/**

E-Rechnung in der Gastronomie: Betriebsausgabenabzug bei Bewirtung sichern

Wer im Geschäftsalltag in ein Restaurant einlädt, will in der Regel die Kosten steuerlich geltend machen. Aber wie stellen Unternehmen den Betriebsausgabenabzug bei E-Rechnungen sicher? Das erklärt Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Maximilian Pongratz in München: **https://de.ecovis.com/aktuelles/e-rechnung-in-der-gastronomie-betriebsausgabenabzug-bei-bewirtung-sichern/**

Frankreich: Steuerfallen für Unternehmen

Frankreich bleibt Deutschlands wichtigster EU-Markt. Doch im Grenzverkehr lauern für den großen Mittelstand massive Kostenfallen. Wie binationale Expertenteams teure Systemfehler im Steuer- und Arbeitsrecht rechtzeitig verhindern. Mehr dazu hier: **https://de.ecovis.com/aktuelles/frankreich-steuerfallen-fuer-unternehmen/**

zurück zum Inhaltsverzeichnis

PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266
Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München, DUOTONE Medienproduktion, München
Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Andreas Hintermayer (Rechtsanwalt); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com
Bildnachweis: Titel: ©Gorodenkoff, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis
ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.
Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

FSC www.fsc.org MIX Papier | Fördert gute Waldnutzung FSC® C003578

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com